

Bezirksregierung Detmold

Ordnungsbehördliche Verordnung

für das Naturschutzgebiet

„Weseraue“

in der Stadt Petershagen, Kreis Minden-Lübbecke

vom 23. November 2012

Aufgrund des § 23 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) - sowie der §§ 42 a Abs. 1 und 3 sowie 42 d in Verbindung mit den §§ 8 und 73 Abs. 1 Satz 2 des Landschaftsgesetzes (LG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW S. 568/SGV. NRW 791) und der §§ 12, 25 und 27 des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) sowie § 20 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Dezember 1994 (GV. NRW 1995 S. 2/SGV. NRW 792) wird - hinsichtlich der Regelungen zur Ausübung der Jagd im Einvernehmen mit der oberen Jagdbehörde des Landes Nordrhein-Westfalen - verordnet:

§ 1

Schutzgebiet

Das 755,9 ha große Gebiet „Weseraue“ wird unter Naturschutz gestellt. Das geschützte Gebiet erfasst ca. 27,5 % der Gesamtfläche des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ und ist somit Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes besonderer Schutzgebiete „Natura 2000“ gemäß Art. 3 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), geändert durch Richtlinie 97/62/EWG vom 27.10.1997 (ABl. EG Nr. L 305 S. 42). Das Naturschutzgebiet „Weseraue“ ist weiterhin Teilfläche des Feuchtgebietes von internationaler Bedeutung nach der Ramsar-Konvention "Weserstaustufe Schlüsselburg".

Das Naturschutzgebiet umfasst folgende Flächen:

Stadt Petershagen,

Gemarkung Buchholz,

Flur 1, Flurstücke 1, 6 tlw., 7/2, 8, 10, 12, 24, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 39 tlw., 47, 49, 50, 55, 57, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 71, 73, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 7/1, 4/2, 13/2, 13/3

Flur 3, Flurstücke 1, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11 tlw., 15 tlw.

Flur 5, Flurstücke 4 tlw., 9, 63 tlw., 64, 67, 68, 69, 70

Gemarkung Döhren,

Flur 1, Flurstücke 57, 58, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 82

Flur 2, Flurstücke 62 tlw., 77, 129, 140, 141, 147, 152, 153, 154, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 171, 172, 173, 128/9, 129, 231/128

Flur 3, Flurstücke 1, 2, 4 tlw., 97

Flur 4, Flurstücke 1, 2, 3 tlw., 7 tlw.

Flur 6, Flurstücke 23, 35, 36, 50, 56, 57, 58, 63

Gemarkung Großenheerse,

Flur 2, Flurstück 55

Gemarkung Hävern,

Flur 1, Flurstücke 57 tlw., 63 tlw., 67, 69, 73 tlw., 77, 47/1 tlw.

Flur 2, Flurstücke 4, 6, 9, 10, 11, 32/1, 33, 45 tlw., 46, 47 tlw., 51, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 65, 73, 75, 76, 77, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 89, 90, 91, 92, 31/1, 5/3, 29/2, 49/6, 50/2, 62/30, 71/30, 72/30, 73/30, 83/38, 85/38, 86/38

Flur 3, Flurstücke 52, 53, 56, 57, 64, 65, 66, 67, 82, 98 tlw., 99, 100 tlw., 101 tlw., 114, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 146, 147, 148, 149, 150, 163, 164, 111/81, 81/1

Flur 4, Flurstücke 81 tlw., 85, 123 tlw., 124, 100/63, 91/62, 92/62, 93/62, 94/62, 95/63, 96/63, 97/63, 98/63, 99/63

Gemarkung Heimsen,

Flur 10, Flurstücke 13, 14, 15, 16, 17, 18, 31

Flur 11, Flurstücke 39, 45, 103, 185, 207, 216

Flur 12, Flurstücke 3, 4, 29, 32 tlw., 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 69 tlw., 73 tlw., 79, 80, 5/1, 112/2, 115/6, 116/6, 117/6, 119/10, 43/7, 44/7, 45/6, 49/7, 50/7, 53/7, 54/7, 55/7, 56/7, 57/7, 58/7, 60/6, 61/7, 87/1, 88/1, 93/1

Gemarkung Ilvese,

Flur 5, Flurstücke 1, 21, 22, 23, 26, 29, 30, 31, 33, 36, 48, 49, 50, 51, 61, 62

Flur 6, Flurstücke 1, 6, 13, 14, 15, 17 tlw., 46 tlw., 48, 56, 57 tlw., 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66

Flur 8, Flurstücke 1, 5 tlw., 6 tlw., 8 tlw., 12 tlw., 14, 15 tlw., 50, 93 tlw., 100 tlw., 101 tlw., 102 tlw., 126 tlw., 127 tlw., 141 tlw.

Flur 9, Flurstücke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 9, 10, 11, 12 tlw., 13, 14, 21, 22, 23, 24, 25, 27, 28, 37
tlw.

Gemarkung Jössen,

Flur 8, Flurstück 7

Flur 9, Flurstücke 1, 20 tlw.

Flur 12, Flurstücke 1, 4, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 26 tlw., 27, 28, 29, 32, 33, 34,
35, 36, 37, 39, 40, 41, 42, 44, 46, 47, 48, 49, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 65, 66, 70,
72, 73, 75, 77, 78, 79, 80, 81, 83, 84, 86, 87, 88, 93, 94, 95, 100, 101, 102, 103, 105, 108

Flur 13, Flurstücke 10 tlw., 18 tlw., 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36 tlw., 37, 38
tlw., 39, 40, 41, 42 tlw., 43, 44, 45, 47, 58 tlw., 63 tlw., 132, 137, 138, 139, 141, 142, 147,
24/2

Gemarkung Lahde,

Flur 20, Flurstücke 8, 11, 12, 13, 32 tlw., 33, 34, 35, 47, 48, 49, 50, 51

Gemarkung Ovenstädt,

Flur 3, Flurstück 36

Flur 4, Flurstücke 1, 32, 271, 272, 273, 274, 275, 454, 592 tlw.

Flur 5, Flurstücke 45 tlw., 46 tlw., 47, 48 tlw., 49, 50, 51, 53, 54, 56, 58, 59 tlw., 61, 63, 66,
68, 71, 72, 78, 81, 82, 83, 84, 85, 87, 91, 93, 107, 138, 140, 141, 143, 144, 147, 148, 149,
150, 158, 160, 161, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186,
203, 204, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 215, 216, 217, 220, 221, 222, 224, 226,
227, 228, 229, 232, 233, 234, 241, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254,
255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 267, 268, 269

Gemarkung Petershagen,

Flur 1, Flurstücke 155, 157, 162, 204 tlw., 205, 206, 207, 208, 209, 218 tlw., 219 tlw., 220,
221, 222 tlw., 225, 226

Flur 2, Flurstücke 125, 126 tlw., 128, 129, 148 tlw., 158, 166, 168, 169, 170, 171, 172, 173,
174, 175, 211, 220 tlw., 231, 232, 233, 234, 235, 237, 240, 241, 242, 243, 247, 248

Flur 3, Flurstücke 75, 76, 88, 140

Flur 5, Flurstücke 1, 5 tlw., 97, 99, 114, 125, 126, 129, 130, 145

Gemarkung Schlüsselburg,

Flur 1, Flurstücke 25, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 40, 41, 56, 90, 96, 104, 106, 109, 110, 111,
124, 125 tlw., 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135 tlw., 42/1, 42/2, 42/3

Flur 4, Flurstücke 10, 13, 30, 31, 32, 34, 35, 36, 38, 43, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 69, 71 tlw., 88 tlw., 89 tlw., 90 tlw., 9/2

Flur 5, Flurstücke 62, 63 tlw., 76 tlw.

Flur 14, Flurstücke 47, 97, 117

Gemarkung Wasserstraße,

Flur 1, Flurstücke 9 tlw., 18, 19, 20, 101, 103 tlw., 110 tlw.

Flur 2, Flurstücke 1, 3 tlw., 4 tlw., 5 tlw., 6 tlw.

Flur 3, Flurstücke 52 tlw., 57, 59 tlw., 60 tlw.

Gemarkung Windheim,

Flur 6, Flurstücke 107, 109, 116, 117, 143, 150, 152 tlw., 155, 160, 192, 193, 194, 199, 200, 203, 204, 229, 231, 257, 277, 278, 279, 280, 281 tlw., 284, 289, 290, 309 tlw., 314 tlw., 1/1, 2/1, 103/1, 105/1, 108/1, 152/126, 247/5, 51/1, 52/1, 53/3, 53/4

Flur 7, Flurstücke 8, 17, 18, 19, 22, 67, 159, 160, 317, 417, 418, 436, 437, 438, 439, 445, 446, 447, 450, 451, 452, 453, 459, 466, 471, 472, 473, 6/1, 7/1, 12/1, 15/1, 161/1, 198/171, 206/171, 236/5, 237/5, 248/48, 249/49, 250/50, 251/50, 254/13, 268/178, 41/1

Flur 8, Flurstücke 1, 5 tlw., 230 tlw., 239 tlw., 252 tlw., 272, 280 tlw., 289 tlw., 345 tlw., 346 tlw., 17/1 tlw., 32/1 tlw., 221/200 tlw., 224/32, 45/1 tlw., 49/1 tlw., 50/1, 50/2, 51/2, 51/3 tlw.

Flur 14, Flurstücke 2, 3, 5, 7, 8, 9 tlw., 10, 11, 12, 13, 16, 18 tlw., 23, 29, 30, 31, 1/1, 17/1, 1/2, 17/2

Die Lage des geschützten Gebietes ist in Karten

- im Maßstab 1 : 50.000 (Übersichtskarte, Anlage 1) und
- im Maßstab 1 : 5.000 (Naturschutzkarte, Anlage 2; 3 Teilkarten)

gekennzeichnet.

Die Abgrenzung der nur teilweise betroffenen Flurstücke ergibt sich aus der Anlage 2, wobei die innere Kante der Abgrenzungslinie die Gebietsgrenze bildet.

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil der Verordnung.

Die Karten können

- a) bei der Bezirksregierung Detmold
- b) bei der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke
- c) bei der Stadtverwaltung Petershagen

während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 2

Schutzzweck und Schutzziel

Die Unterschutzstellung erfolgt

- a) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung landesweit bedeutsamer Lebensräume und Lebensstätten seltener und gefährdeter sowie landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten, insbesondere zur Erhaltung, Entwicklung, Wiederherstellung und Pflege der flussbegleitenden, auentypischen Stromtal-Kulturlandschaft im Überschwemmungs- und Einflussbereich der Weser mit ihren Staustufen.

Das geschützte Gebiet umfasst den Verlauf der in weiten Mäandern fließenden Weser und ist durch auentypische, überwiegend extensiv genutzte Grünlandbereiche mit Weiden und Wiesen unterschiedlicher Ausprägungen, Nutzungen und Nässegrade gekennzeichnet. Dieser Auenbereich der Weser wird in weiten Teilen durch Deiche begrenzt.

Das Biotopgefüge wird kleinflächig durch vornehmlich im Bereich der Hänge und Prallufer der Weser vorkommende Feldgehölze und Laubwaldstreifen sowie durch Weidengebüsche, weitere Fließgewässer, Gräben, Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Ausprägung, durch Kleingewässer und Blänken sowie Ufergehölze, Kopfbäume, Hochstaudenfluren, Röhrichte, Hecken, Brachen und Sukzessionsflächen ergänzt.

Aufgrund der bandartigen Kulisse mit ausgedehnten Grünlandflächen und der Wasseroberfläche der Weser ergibt sich eine besondere funktionale Verknüpfung zwischen diesen Biotopelementen. Dies begründet insbesondere die ganzjährige Bedeutung für Wasser-, Wat- und Wiesenvögel sowie für andere an Feuchtgebiete gebundene Vogelarten.

Darüber hinaus steht das Gebiet im direkten, engen funktionalen Zusammenhang mit den im Vogelschutzgebiet gelegenen Stillgewässer- und Staubeichen sowie den Ackermarschen.

Das Gebiet trägt damit als zentraler, funktionaler und verbindender Bestandteil des EG-Vogelschutzgebietes „Weseraue“ mit seinen vielfältigen Funktionen maßgeblich zur Bedeutung des Vogelschutzgebietes als Brut-, Rast-, Mauser-, Nahrungs-, Durchzugs-, Rückzugs- und Überwinterungsgebiet für zahlreiche Vogelarten der EG-Vogelschutzrichtlinie bei.

Außerdem kommen im Gebiet der Steinbeißer (*Cobitis taenia*) und der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) als besonders geschützte Fischarten vor. Darüber hinaus hat das Gebiet lokal besondere Bedeutung als Lebensraum für seltene und gefährdete Amphibien und Reptilien, für seltene und gefährdete Pflanzenarten und Pflanzengesellschaften sowie für Wasserinsekten.

- b) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen;
- c) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit der offenen, weitläufigen, durch die Weser und das anschließende Auengrünland geprägten Flusslandschaft mit ihren grundwasserbeeinflussten Auenböden im Naturraum der Mittelweser;
- d) zum besonderen Schutz und zur Entwicklung der Lebensräume für die in diesem Teilbereich des Vogelschutzgebietes DE-3519-401 „Weseraue“ vorkommenden Vogelarten, insbesondere für die nach Artikel 4, Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Abl. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7) geschützten Arten. Davon sind folgende Arten für das Gebiet prägend:

- Teichrohrsänger (*Acrocephalus scirpaceus*),
- Flussuferläufer (*Actitis hypoleucos*),
- Eisvogel (*Alcedo atthis*),
- Spießente (*Anas acuta*),
- Löffelente (*Anas clypeata*),
- Krickente (*Anas crecca*),
- Pfeifente (*Anas penelope*),
- Knäkente (*Anas querquedula*),
- Schnatterente (*Anas strepera*),
- Blässgans (*Anser albifrons*),
- Saatgans (*Anser fabalis*),
- Wiesenpieper (*Anthus pratensis*),
- Tafelente (*Aythya ferina*),
- Weißwangengans (*Branta leucopsis*),
- Silberreiher (*Casmerodius albus*),
- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*),
- Weißstorch (*Ciconia ciconia*),
- Trauerseeschwalbe (*Chlidonias niger*),
- Rohrweihe (*Circus aeruginosus*),
- Wachtelkönig (*Crex crex*),
- Zwergschwan (*Cygnus columbianus bewickii*),
- Singschwan (*Cygnus cygnus*),
- Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- Baumfalke (*Falco subbuteo*),
- Bekassine (*Gallinago gallinago*),
- Kranich (*Grus grus*),

- Seeadler (*Haliaeetus albicilla*),
- Raubwürger (*Lanius excubitor*),
- Gänsesäger (*Mergus merganser*),
- Zwergsäger (*Mergus albellus*),
- Rotmilan (*Milvus milvus*),
- Großer Brachvogel (*Numenius arquata*),
- Pirol (*Oriolus oriolus*),
- Fischadler (*Pandion haliaetus*),
- Kampfläufer (*Philomachus pugnax*),
- Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*),
- Zwergtaucher (*Podiceps ruficollis*),
- Wasserralle (*Rallus aquaticus*),
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*),
- Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*),
- Flussseseschwalbe (*Sterna hirundo*),
- Brandgans (*Tadorna tadorna*),
- Dunkler Wasserläufer (*Tringa erythropus*),
- Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*),
- Grünschenkel (*Tringa nebularia*),
- Waldwasserläufer (*Tringa ochropus*),
- Kiebitz (*Vanellus vanellus*).

§ 3

Verbote

- (1) In dem geschützten Gebiet sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.
- (2) In dem geschützten Gebiet ist es insbesondere verboten:
 1. bauliche Anlagen zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dafür keine Planfeststellung, Anzeige oder Genehmigung erforderlich ist.
 Bauliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind die in § 2 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV. NRW S. 255/SGV. NRW 232) definierten Anlagen sowie Verkehrsanlagen, Wege und Plätze einschließlich deren Nebenanlagen;
 unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) das Errichten von offenen Ansitzleitern, wenn diese der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd dienen und dem in § 2 formulierten Schutzzweck nicht zuwiderlaufen;
 - b) die Errichtung von Viehunterständen, offenen Melkständen, Pumpentränken und ortsüblichen Weidezäunen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - c) die Unterhaltung von Straßen und Wegen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
2. die Flächen außerhalb der befestigten oder besonders gekennzeichneten Straßen und Wege zu betreten und zu befahren, auf ihnen zu reiten, die Stillgewässer zu befahren sowie Eisflächen zu betreten und Fahrzeuge aller Art abzustellen;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) das Betreten und Befahren im Rahmen der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung sowie das Betreten und Befahren im Rahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung;
 - b) das Betreten im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd und der Fischerei sowie das Befahren zur Bergung von schwerem Wild im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd, soweit Jagd und Fischerei nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - c) das Betreten und Befahren durch den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten;
 - d) das Betreten und Befahren zur Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben;
 - e) das Befahren der Bundeswasserstraße mit Wasserfahrzeugen, soweit dies nach bundesrechtlichen Vorschriften zulässig ist;
3. Leitungen aller Art einschließlich Telekommunikationsanlagen sowie Zäune und andere Einfriedungen anzulegen oder zu ändern;
unberührt von diesem Verbot bleiben:
- a) die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Entsorgungs- und Versorgungsleitungen und -anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
 - b) die Unterhaltung ortsüblicher Weidezäune;
4. Werbeanlagen oder -mittel und Schilder oder Beschriftungen zu errichten, anzubringen oder zu verändern;

unberührt von diesem Verbot bleiben die Errichtung, das Anbringen und Verändern von Schildern oder Beschriftungen mit behördlicher Zustimmung, soweit sie ausschließlich auf den Schutzzweck des Gebietes hinweisen oder als Orts- und Verkehrshinweise, Wegmarkierungen oder Warntafeln dienen;

5. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Warenautomaten oder Zelte aufzustellen sowie Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
6. Gehölze oder wild wachsende Pflanzen und Pflanzenbestände sowie Pilze ganz oder in Teilen zu beseitigen, zu beschädigen, auszugraben oder sie auf andere Weise in ihrem Wachstum, ihrem Weiterbestand oder ihrer Funktion zu beeinträchtigen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, soweit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;
 - b) die Entnahme und der Rückschnitt von Gehölzen im Rahmen der ordnungsgemäßen Unterhaltung der Deiche, der Gewässer, der Straßen und Wirtschaftswegen sowie von Versorgungs- und Entsorgungsanlagen, wenn diese vorher einvernehmlich mit der unteren Landschaftsbehörde abgestimmt wurden;
 - c) die fachgerechte Pflege von Hecken und Kopfbäumen in der Zeit vom 1. Oktober eines jeden Jahres bis zum 28. Februar des folgenden Jahres, wenn diese dem in § 2 dieser Verordnung formulierten Schutzzweck nicht zuwiderläuft, im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
7. wild lebende Tiere zu fangen, zu töten, zu verletzen oder mutwillig zu beunruhigen oder zu ihrem Fang geeignete Vorrichtungen anzubringen, ihre Puppen, Larven, Eier oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen oder ihre Bauten, Nester oder sonstige Brut- und Lebensstätten fortzunehmen, zu beschädigen oder die Tiere durch Filmen, Fotografieren oder ähnliche Handlungen zu stören;

unberührt von diesem Verbot bleibt die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, soweit diese nicht nach § 6 und § 7 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

8. Pflanzen oder Tiere einzubringen oder auszusetzen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) die ordnungsgemäße landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis im Sinne der geltenden Rechtsordnung, so-

weit diese nicht nach § 4 und § 5 dieser Verordnung eingeschränkt oder verboten sind;

- b) das Aufstellen von Bienenvölkern in mobilen Anlagen im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
9. Camping-, Zelt-, Picknick- oder Lagerplätze anzulegen, zu zelten, zu lagern, zu baden, zu grillen oder Feuer zu machen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das kurzzeitige Baden und Lagern im Bereich des Weseruferes von Strom-Km 239,0 bis Strom-Km 239,1 (östliches Weserufer) durch den Nutzungsberechtigten in der Zeit vom 01.07. bis zum 30.08. eines jeden Jahres mit maximal 5 Personen;
10. Einrichtungen für Spiel-, Freizeit- und Sportaktivitäten einschließlich Modellsport anzulegen, zu unterhalten oder bereitzustellen sowie diese Aktivitäten auszuüben und Sportveranstaltungen aller Art durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt das Durchfahren der Gehle mit Kanus in der Zeit vom 01.07. eines jeden Jahres bis zum 14.03. des jeweiligen Folgejahres im Rahmen der Ausübung des Kanusports mit bis zu 6 Booten;
11. mit Fluggeräten zu starten oder zu landen;
12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, Hundebildung und Hundeproofungen durchzuführen;
- unberührt von diesem Verbot bleibt der Einsatz von Jagdhunden im Rahmen der ordnungsgemäßen Ausübung der Jagd mit Ausnahme der Ausbildung von Jagdhunden im Rahmen der jagdlichen Regelungen des § 6 dieser Verordnung sowie der Einsatz von Hütehunden im Rahmen der Schäferei;
13. Abgrabungen, Aufschüttungen, Verfüllungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen, die Bodengestalt auf andere Weise zu verändern und Boden- oder Gesteinsmaterial zu entnehmen;
14. Boden, landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere feste und flüssige Abfallstoffe aller Art wie zum Beispiel Schutt und Gartenabfälle zu lagern oder auf- bzw. einzubringen;
15. Oberflächengewässer einschließlich ihrer Ufer und Fischteiche neu anzulegen, zu verändern, in eine intensivere Nutzung zu überführen, zu beseitigen oder den ökologischen und chemischen Zustand der Oberflächenwasserkörper zu verschlechtern sowie Entwässerungsmaßnahmen und andere den Wasserhaushalt des Gebietes nachteilig verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

unberührt von diesem Verbot bleiben:

- a) erforderliche Maßnahmen der Deich- und Gewässerunterhaltung im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde oder auf der Grundlage eines mit der unteren Landschaftsbehörde einvernehmlich abgestimmten Unterhaltungsplanes;
 - b) die Unterhaltung vorhandener Entwässerungsanlagen und der Ersatz von Drainagen durch solche gleicher Leistungsfähigkeit im Einvernehmen mit der unteren Landschaftsbehörde;
16. Erstaufforstungen vorzunehmen sowie Baumschul-, Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen;
 17. die chemische Behandlung von Holz oder anderen Materialien im Schutzgebiet vorzunehmen.

§ 4

Landwirtschaftliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist es auf den landwirtschaftlichen Flächen verboten:

1. Grünland und Brachflächen im Sinne des § 24 Abs. 2 LG sowie andere dauerhaft nicht genutzte Flächen umzubrechen oder in eine andere Nutzungsart umzuwandeln;
Pflegeumbrüche und Nachsaaten sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
Die Maßnahmen dürfen in der Zeit vom 01.07. bis zum 01.10. eines jeden Jahres durchgeführt werden, wenn die untere Landschaftsbehörde nicht binnen eines Monats nach der Anzeige hiergegen Bedenken erhebt;
2. Düngemittel, Schädlingsbekämpfungsmittel, Pflanzenbehandlungsmittel, Gülle, Klärschlamm und Festmist im Schutzgebiet zu lagern und diese Stoffe auf Brachflächen und dauerhaft nicht genutzten Flächen auszubringen;
3. Ufergehölze, Hecken, Obstbäume und Einzelbäume oder Baumgruppen durch Weidewirtschaft, Maschineneinsatz oder Bodenbearbeitung zu schädigen;
4. Silage- und Futtermieten anzulegen sowie Silage, Heu oder Stroh auf Flächen, die für Zwecke des Naturschutzes erworben wurden und auf sonstigen Flächen im öffentlichen Eigentum zu lagern.

§ 5

Waldbauliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist auf den Waldflächen verboten:

1. Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;
2. Kahlhiebe anzulegen; als Kahlhiebe gelten alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen größer als 0,3 ha und Eingriffe, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken;

unberührt von diesem Verbot bleiben nach geltender Rechtsordnung Kahlhiebe zur Umwandlung von Flächen im Rahmen von Biotopverbesserungsmaßnahmen;
3. Wiederaufforstungen mit nicht der natürlichen Waldgesellschaft angehörenden Baumarten sowie mit Saat- und Pflanzgut aus nicht geeigneten Herkunftsgebieten vorzunehmen;
4. Pflanzenschutz- oder Düngemittel auszubringen sowie Holz oder andere Produkte im Schutzgebiet chemisch zu behandeln.

§ 6

Jagdliche Regelungen

Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet verboten:

1. die Jagd auf Wasservögel (Schwäne, Gänse, Entenvögel, Rallen, Watvögel, Möven); unberührt von diesem Verbot bleibt die Jagd auf Grau-, Kanada- und Nilgänse in der Zeit vom 16.07. bis zum 14.10. eines jeden Jahres;
2. die ganzjährige Ausübung der Jagd auf den in der Naturschutzkarte (Anlage 2) entsprechend dargestellten Flächen;
3. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 29.02. des jeweiligen Folgejahres auf den in der Naturschutzkarte (Anlage 2) entsprechend dargestellten Flächen;
4. die Ausübung der Jagd in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.08. eines jeden Jahres auf den in der Naturschutzkarte (Anlage 2) entsprechend dargestellten Flächen;
5. die Fallenjagd in der Zeit vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 29.02. des jeweiligen Folgejahres auszuüben;
6. Kunstbauten für die Baujagd neu zu errichten;
7. zusätzliche, geschlossene und feste Hochsitze neu zu errichten;
8. Wildäsungsflächen, Wildäcker, Wildfütterungsanlagen und -plätze neu zu errichten oder neu anzulegen;

unberührt von diesen Verboten bleiben:

- a) Regelungen des § 22a Bundesjagdgesetz (Verhinderung von vermeidbaren Schmerzen oder Leiden des Wildes);
- b) Maßnahmen des Jagdschutzes gemäß § 23 Bundesjagdgesetz in Verbindung mit § 25 Landesjagdgesetz.

§ 7

Fischereiliche Regelungen

- (1) Über die Bestimmungen des § 3 Abs. 2 hinaus ist in dem geschützten Gebiet die fischereiliche Nutzung und das Angeln in den in der Naturschutzkarte entsprechend dargestellten Bereichen folgender Still- und Fließgewässer verboten:
 - a) für die Weser:
 - 1. ganzjährig:
 - 1.1 von Strom-km 219 bis Strom-km 221,92 (östliches Weserufer);
 - 1.2 von Strom-km 223 bis Strom-km 227 (westliches Weserufer);
 - 1.3 von Strom-km 238 bis Strom-km 239,5 (östliches Weserufer);
 - 2. in der Zeit vom 01.11. eines jeden Jahres bis zum 29.02. des jeweiligen Folgejahres:
 - 2.1 von Strom-km 219,8 bis Strom-km 221,53 (westliches Weserufer)
 - 2.2 von Strom-km 222,5 bis Strom-km 223 (westliches Weserufer);
 - 2.3 von Strom-km 223 bis Strom-km 228 (östliches Weserufer);
 - 2.4 von Strom-km 228 bis Strom-km 229,85 (westliches Weserufer);
 - 2.5 von Strom-km 229,39 bis Strom-km 231,33 (östliches Weserufer);
 - 2.6 von Strom-km 237 bis Strom-km 238 (östliches Weserufer);
 - 2.7 von Strom-km 239,5 bis Strom-km 240,26 (östliches Weserufer);
 - b) für die wesernahen Stillgewässer in der Gemarkung Windheim ganzjährig;
 - c) für das Stillgewässer nördlich von Ilvese in der Zeit vom 01.04. bis zum 15.08. eines jeden Jahres;
 - d) für die Gehle in der Zeit vom 15.03. bis zum 30.06. eines jeden Jahres.
- (2) Im Rahmen der fischereilichen Nutzung und des Angelns ist das Aufstellen von Zelten verboten;

unberührt von diesem Verbot bleibt die Nutzung von Angelschirmen mit einer Spannweite bis zu 3 m und einem nicht den Schirm vollumschließenden, maximal dreiseitigen Wetterschutz.

§ 8

Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten dieser Verordnung bleiben:

1. die vom Kreis Minden-Lübbecke als untere Landschaftsbehörde angeordneten, genehmigten oder von ihm selbst durchgeführten Sicherungs-, Pflege-, Entwicklungs- und sonstigen Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
2. alle vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübten oder behördlich genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang soweit sie den Regelungen und dem Schutzzweck nach § 2 dieser Verordnung nicht widersprechen und getroffene Regelungen dieser Verordnung nicht ausdrücklich etwas anderes festsetzen;
3. Maßnahmen, die unbedingt erforderlich sind, um eine im Einzelfall drohende Gefahr (Notstand) abzuwehren; die Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde unverzüglich anzuzeigen und bedürfen der nachträglichen Zustimmung durch die untere Landschaftsbehörde; die Zustimmung kann mit Auflagen verbunden werden;
4. die von Behörden der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung zu erfüllenden Hoheitsaufgaben und Befugnisse des Bundes; Pflegemaßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde anzuzeigen.
5. die Nutzung der Flächen Gemarkung Ovenstädt, Flur 5, Flurstücke 138, 233 und 234 zu Zwecken der Verteidigung gemäß § 4, Ziffer 1, BNatSchG.

§ 9

Gesetzlich geschützte Biotop

Der von § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 62 LG erfasste und gesetzlich geregelte Biotopschutz bleibt von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 10

Befreiungen

Gemäß § 67 BNatSchG in Verbindung mit § 69 Abs. 1 LG kann die untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

- (1) Vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Verbote dieser Verordnung können nach § 69 BNatSchG in Verbindung mit den §§ 70 und 71 LG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- (2) Unabhängig davon wird gemäß § 329 Abs. 3 und Abs. 4, Nr. 2 des Strafgesetzbuches (StGB) bestraft, wer innerhalb des Naturschutzgebietes
 1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
 2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
 3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
 4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
 5. Wald rodet,
 6. Tiere einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
 7. Pflanzen einer im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
 8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

§ 12

Aufhebung bestehender Schutzverordnungen

Die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Landkreis Minden vom 19. Dezember 1968, Amtliches Kreisblatt Nr. 16 für den Kreis Minden vom 5. Oktober 1970, wird für den Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

§ 13

Verfahrens- und Formvorschriften

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) diese Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der höheren Landschaftsbehörde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

§ 14

In-Kraft-Treten

Nach § 34 OBG tritt diese Verordnung eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Detmold, den 13 November 2012

Az.: 51.30 – 668

Bezirksregierung Detmold
Höhere Landschaftsbehörde
In Vertretung

